

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin

Herausgegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin



6. Jahrgang Teil I Nr. 52
Ausgabetag 21. Oktober 1950

TEIL I

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

Tag	Seite
14. 10. 1950	311

Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Versandverpflichtung und Warenbegleitscheine.

Vom 14. Oktober 1950

Inhaltsübersicht

Einleitung

Abschnitt I

Allgemeines

- § 1 Warenbegleitscheinplicht
- § 2 Inhalt des Warenbegleitscheines
- § 3 Verwendung des Warenbegleitscheines
- § 4 Ungültige Warenbegleitscheine
- § 5 Prüfungspflicht der Transport- und Frachtführer

Abschnitt II

Warenverkehr mit Westberlin, Westdeutschland und dem Ausland

- § 6 Verkehr mit Westberlin und Westdeutschland
- § 7 Verkehr mit dem Ausland

Abschnitt III

Warenverkehr mit der Deutschen Demokratischen Republik

- § 8 Warenbegleitschein M 70a
- § 9 Ausstellung des Warenbegleitscheins
- § 10 Vorlage beim Amt für Kontrolle des Warenverkehrs
- § 11 Weiterleitung des Warenbegleitscheins
- § 12 Möglichkeit von Sonderregelungen
- § 13 Postverkehr
- § 14 Eisenbahn- und Schiffsverkehr
- § 15 Kontrollbestimmungen
- § 16 Druck und Verkauf der Warenbegleitscheine

Abschnitt IV

Warenverkehr innerhalb des sowjetisch besetzten Sektors von Groß-Berlin (Stadtverkehr)

- § 17 Warenbegleitschein M 70
- § 18 Ausgabe der Warenbegleitscheine

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

- § 19 Inkrafttreten

Auf Grund des § 3 der Verordnung über Versandverpflichtung und Warenbegleitscheine vom 23. Februar 1949 (VOBl. I S. 64) und des § 5 der Verordnung zum Schutze des innerdeutschen Handels vom 29. April 1950 (VOBl. I S. 96) wird folgendes bestimmt:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Warenbegleitscheinpflicht

Als begleitscheinpflichtige Waren gelten alle Sachen, deren Transport im Handelsverkehr erfolgt oder anderen gewerblichen Zwecken dient, gleich welches Transportmittel benutzt wird. Begleitscheinpflichtig sind auch Versendungen innerhalb desselben Unternehmens. Für jede Versendung ist ein Warenbegleitschein auszustellen, auf dem die für den Empfänger bestimmten Waren verzeichnet werden. Sammelsendungen an verschiedene Empfänger müssen mit soviel Warenbegleitscheinen versehen sein, wie Empfänger vorgesehen sind.

§ 2

Inhalt des Warenbegleitscheins

Der Warenbegleitschein muß folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Versenders und Empfängers,
2. Datum des Versandtages und bei Transporten mit Straßenfahrzeugen außerhalb des Stadtverkehrs Uhrzeit des Transportbeginns,
3. Bezeichnung der Ware (Art, Menge, Verpackung usw.),
4. Angaben über den Anlaß der Lieferung:
 - a) Nummer der Freigabe oder
 - b) den Vermerk „Lohnverarbeitung“ bei Versendungen im Rahmen von Lohnverarbeitungsaufträgen oder
 - c) „Reparatur“ bei Versendungen zu Reparaturzwecken oder
 - d) „Interner Verkehr“ bei Versendungen innerhalb desselben Unternehmens,
5. Unterschrift des Versenders, seines gesetzlichen Vertreters oder Bevollmächtigten.

Die Ausstellung von Blanko-Unterschriften ist unzulässig.

§ 3

Verwendung des Warenbegleitscheins

Der Warenbegleitschein ist der Sendung beizufügen, mit der Ware dem Empfänger auszuhändigen und von diesem mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Eine Durchschrift (Auslieferungsnachweis) ist vom Versender mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

§ 4

Ungültige Warenbegleitscheine

Als Warenbegleitscheine sind amtliche Vordrucke zu verwenden. Andere Warenbegleitscheine sowie Warenbegleitscheine, die die in § 2 vorgeschriebenen Angaben nicht oder nicht vollständig enthalten, sind ungültig. Die Ungültigkeit steht dem Fehlen des Warenbegleitscheins mit den sich aus § 2 Abs. 2 der Verordnung ergebenden Folgen (Beförderungsausschluß, Beschlagnahme und Einziehung der Waren) gleich.

§ 5

Prüfungspflicht der Transport- und Frachtführer

Die Transport- und Frachtführer sind verpflichtet, vor Transportbeginn die Warenbegleitscheine auf Gültigkeit und Vollständigkeit zu prüfen; soweit die Warenbegleitscheine fehlen oder den vorgeschriebenen Erfordernissen nicht entsprechen, dürfen die Waren nicht befördert werden.

Abschnitt II

Warenverkehr mit Westberlin, Westdeutschland und dem Ausland

§ 6

Verkehr mit Westberlin und Westdeutschland

Für den Warenverkehr zwischen dem sowjetisch besetzten Sektor und den Westsektoren von Groß-Berlin gilt

der bereits eingeführte innerdeutsche Warenbegleitschein mit dem schrägen Überdruck „Groß-Berlin“ (§ 3 der Verordnung über den innerdeutschen Handel vom 23. Dezember 1949, VOBl. I S. 502). Für den Warenverkehr zwischen dem sowjetisch besetzten Sektor von Groß-Berlin und Westdeutschland gilt der gleiche Warenbegleitschein ohne Überdruck.

Warenbegleitscheine ohne Trockenstempel und Unterschrift des Amtes für innerdeutschen Handel sind ungültig.

§ 7

Verkehr mit dem Ausland

Für den Warenverkehr zwischen dem sowjetisch besetzten Sektor von Groß-Berlin und dem Ausland gelten die nach den Anweisungen der Deutschen Demokratischen Republik erforderlichen Warenbegleitpapiere.

Abschnitt III

Warenverkehr mit der Deutschen Demokratischen Republik

§ 8

Warenbegleitschein M 70a

1. Warensendungen aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nach dem sowjetisch besetzten Sektor von Groß-Berlin und umgekehrt müssen mit dem Warenbegleitschein M 70a versehen sein, der den Überdruck DDR (Deutsche Demokratische Republik) trägt.
2. Im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des sowjetisch besetzten Sektors von Groß-Berlin lizenzierte Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Broschüren und Plakate bedürfen keines Warenbegleitscheins.
3. Der Warenbegleitschein M 70a besteht aus vier Ausfertigungen, die folgende Bezeichnungen tragen:

1. Warenbegleitschein,
2. Kontrollschein,
3. Auslieferungsnachweis,
4. Registrierschein.

§ 9

Ausstellung des Warenbegleitscheins

Der Warenbegleitschein ist vom Berliner Empfänger auszustellen, wenn Waren aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik geliefert werden sollen, von dem Berliner Versender, wenn Waren in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu liefern sind. Die Menge ist in die Spalte „vorgesehene Menge“ einzusetzen; die Spalte „gelieferte Menge“ bleibt zunächst frei.

§ 10

Vorlage beim Amt für Kontrolle des Warenverkehrs

1. Sämtliche Ausfertigungen des Warenbegleitscheins sind mit der Freigabe der zuständigen Deutschen (Berliner) Handelszentrale oder sonstigen Unterlagen dem Amt für Kontrolle des Warenverkehrs bei der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin zur Registrierung vorzulegen.
2. Die zum Bezug oder Versand freigegebene Menge kann beliebig gestückelt werden; in diesem Falle sind die Mengen der einzelnen Warenbegleitscheine auf der Freigabe oder einem fest damit verbundenen Blatt anzugeben und aufzurechnen.
3. Das Amt für Kontrolle des Warenverkehrs versieht sämtliche Ausfertigungen des Warenbegleitscheins mit einer laufenden Nummer und einem Trockenstempel, die erste Ausfertigung (Warenbegleitschein) außerdem mit einer Unterschrift. Die vierte Ausfertigung (Registrierschein) wird einbehalten.
4. Warenbegleitscheine M 70a ohne Trockenstempel und Unterschrift des Amtes für Kontrolle des Warenverkehrs sind ungültig.

§ 11

Weiterleitung des Warenbegleitscheins

1. Der Berliner Besteller oder Empfänger von Waren, die aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik geliefert werden, stellt die ersten drei Ausfertigungen dem Versender der Ware zu.
2. Der Versender in Berlin oder der Republik füllt die Spalte „gelieferte Menge“ aus; die Menge kann kleiner, darf aber nicht höher sein als die vorgesehene Menge.

Die erste Ausfertigung (Warenbegleitschein) ist zu unterschreiben und mit der zweiten Ausfertigung (Kontrollschein) der Sendung beizufügen. Die dritte Ausfertigung (Auslieferungsnachweis) verbleibt beim Versender.

§ 12

Möglichkeit von Sonderregelungen

Die Bestimmungen der §§ 9 bis 11 können im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Deutschen Demokratischen Republik durch Sonderregelungen des Amtes für Kontrolle des Warenverkehrs der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin ersetzt werden, wenn vorherige Bestellung durch den Berliner Empfänger objektiv nicht möglich ist (z. B. bei eiligem Versand zur Reparatur).

§ 13

Postverkehr

1. Warenbegleitscheinpflichtige Sendungen, die von der Deutschen Post befördert werden sollen, sind vom Versender durch den Vermerk: „Mit Warenbegleitschein“ zu kennzeichnen, der neben der Anschrift anzubringen ist.
2. Der Warenbegleitschein (erste Ausfertigung) ist mit dem Kontrollschein (zweite Ausfertigung) der Sendung lose beizufügen. Für Sendungen, die zur selben Zeit an denselben Empfänger aufgegeben werden, genügt ein Warenbegleitschein. Die einzelnen Sendungen sind, außen deutlich sichtbar, fortlaufend zu nummerieren. Unter dem Vermerk „Mit Warenbegleitschein“ ist die Nummer der Sendung anzubringen, in der der Sammel-Warenbegleitschein sich befindet.
3. Von den Kontrollpunkten der Deutschen Post sind die Kontrollscheine (zweite Ausfertigung) abzunehmen; sie sind zu sammeln und an das zuständige Amt für Kontrolle des Warenverkehrs abzuliefern.
4. Den Sendungen privater Natur über 500 g, deren Inhalt keinen Handels- oder sonstigen gewerblichen Zwecken dient (z. B. Geschenk- und Familiensendungen) ist ein Inhaltsverzeichnis in doppelter Ausfertigung lose beizufügen, das mit dem Zusatz „Keine Handelsware“, der Unterschrift des Absenders und den Anschriften des Absenders und des Empfängers versehen sein muß. Eine Ausfertigung des Inhaltsverzeichnisses verbleibt bei der Aufgabepostanstalt.

§ 14

Eisenbahn- und Schiffsverkehr

1. Warenbegleitscheinpflichtige Sendungen, die mit der Eisenbahn oder mit dem Schiff befördert werden sollen, sind vom Versender durch den Vermerk „Mit Warenbegleitschein“ zu kennzeichnen, der neben der Aufschrift und auf den Frachtpapieren anzubringen ist. Versand als Reisegepäck oder Fahrgastgepäck ist verboten.
2. Sendungen, die infolge von Ablieferungshindernissen im Sinne des § 80 der Eisenbahn-Verkehrsordnung nicht abgeliefert werden, sind an den Absender mit dem ursprünglichen Warenbegleitschein zurückzubefördern, wenn von der Empfangsgüterabfertigung bahnamtlich auf dem Warenbegleitschein bestätigt wird, daß ein Ablieferungshindernis vorliegt.

§ 15

Kontrollbestimmungen

1. Die Deutsche Post, die Deutsche Reichsbahn, die Volkspolizei und die Beauftragten des Amtes für Kontrolle des Warenverkehrs sind berechtigt zu prüfen, ob der Inhalt einer Sendung mit den Angaben des Warenbegleitscheins, des Frachtbriefes, des Inhaltsverzeichnisses oder der sonstigen Begleitpapiere übereinstimmt und die geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten worden sind.
2. Die Deutsche Post und die Deutsche Reichsbahn sind befugt, bei der Auflieferung einer Sendung zu verlangen, daß der Absender die Sendung öffnet und den Inhalt vorweist.

Das gleiche Recht steht der Volkspolizei — unbeschadet ihrer sonstigen polizeilichen Befugnisse — an den Kontrollpunkten gegenüber dem Transportführer zu.

Wird die Öffnung einer verschlossenen Sendung verlangt, so ist von dem Prüfenden neben der Anschrift oder auf den für den Empfänger bestimmten Begleitpapieren die Prüfung zu bescheinigen und das erneute Verschließen zu überwachen.

3. Die mit der Durchführung von Kontrollaufgaben beauftragten Personen sind verpflichtet, Waren und Transportmittel, die der Einziehung unterliegen, sicherzustellen.

Sichergestellte Waren und Transportmittel sind der Verwertungsstelle für beschlagnahmte Waren des Magistrats von Groß-Berlin zu übergeben.

4. Die an den Kontrollpunkten mit der Kontrolle Beauftragten haben den Kontrollschein (zweite Ausfertigung des Warenbegleitscheins) abzunehmen, mit den vorgeschriebenen Vermerken zu versehen und an das Amt für Kontrolle des Warenverkehrs weiterzuleiten.

Nach erfolgter Prüfung werden die beim Amt für Kontrolle des Warenverkehrs zurückgebliebenen Registrierscheine an die Landesregierung abgegeben, die für den Versender zuständig ist.

§ 16

Druck und Verkauf der Warenbegleitscheine

Die Vordrucke der Warenbegleitscheine M 70a sind im Handel käuflich zu erwerben. Die Drucklegung ist vom Amt für Kontrolle des Warenverkehrs zu regeln.

Abschnitt IV**Warenverkehr innerhalb des sowjetisch besetzten Sektors von Groß-Berlin (Stadtverkehr)**

§ 17

Warenbegleitschein M 70

Im Stadtverkehr gilt der zweiteilige Warenbegleitschein M 70, der vom Versender der Ware auszustellen ist. Die erste Ausfertigung trägt die Bezeichnung „Warenbegleitschein“, die zweite Ausfertigung „Auslieferungsnachweis“.

Kohlen, Brennholz, Kraftstoffe, Mineralöle und Druckerezeugnisse aller Art sind nicht warenbegleitscheinpflichtig.

Die Lieferscheine der Berliner Handelszentrale Nahrungsmittel gelten im Stadtverkehr als amtliche Warenbegleitscheine für Transporte von Nahrungs- und Genußmitteln.

§ 18

Ausgabe der Warenbegleitscheine

Die mit laufender Numerierung versehenen Vordrucke der Warenbegleitscheine sind auf schriftlichen Antrag bei dem Bezirksamt, Bezirksabteilung Wirtschaft, zu beziehen, das für den Versender örtlich zuständig ist.

Blankovordrucke dürfen nur an Betriebe und Unternehmen mit dem Sitz im sowjetisch besetzten Sektor ausgehändigt werden.

Die Vordrucke sind unter Verschluss aufzubewahren. Verschriebene Vordrucke sind ungültig zu machen und mit den Auslieferungsnachweisen in der laufenden Nummernfolge aufzubewahren.

Abschnitt V
Schlußbestimmungen

§ 19

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 1950 in Kraft. Gleichzeitig treten die Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Versandverpflichtung und Warenbegleitscheine vom 24. September 1949

(VOBl. I S. 370), die Zweite Durchführungsbestimmung vom 9. März 1950 (VOBl. I S. 49) und die Dritte Durchführungsbestimmung vom 9. Mai 1950 (VOBl. I S. 127) außer Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Wirtschaft

Baum

Stadtrat

Abteilung Verkehr und Städtische Betriebe

W. Hintze

Stadtrat

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und andere gesetzliche Regelungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,56 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,30 DM.

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats von Groß-Berlin und anderer Behörden sowie Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,36 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Herausgeber: Der Magistrat von Groß-Berlin, Sekretariat des Oberbürgermeisters, Berlin C 2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin. Anordnungen Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Redaktion: Berlin C 2, Parochialstraße 1—3, Neues Stadthaus. Chefredakteur: Willy Arndt. Telefon 42 00 51 und 51 03 91, App. 309.

Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin N 4, Liniestraße 139/140. Telefon 42 59 41. Postscheckkonto Berlin 2857 89. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern des Demokratischen Sektors Groß-Berlins und der Deutschen Demokratischen Republik aufgegeben werden.

Druck: (87/2) VEB Berliner Druckhaus, Berlin N 4. 3260